

DAS **B**UNDES-**T**EIL-**H**ABE-**G**ESETZ (**BTHG**)

EIN EIGENES GESETZ FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN!

- Ab dem 01.01.2020 sind die Leistungen für behinderte Menschen in einem eigenem Gesetz geregelt:
dem Sozialgesetzbuch 9 (SGB IX)
- Die Eingliederungshilfe ist ab dem 01.01.2020 keine Sozialhilfe mehr.

WAS ÄNDERT SICH ALLES?

Es gibt viele neue Regelungen:

- Eingliederungshilfe gibt es nur, wenn ein **Antrag** gestellt wird
- Menschen mit Behinderung, die **Eingliederungshilfe** erhalten, dürfen mehr Geld sparen (ab 01.01.2020 mehr als 50.000,-- €)
- Für Menschen mit Behinderung, die Eingliederungshilfe erhalten, gelten neue Regelungen hinsichtlich des Einkommens:
es ist der Einkommenssteuerbescheid des Vor-Vor-Jahres vorzulegen
- es gibt ein neues Gesamtplanverfahren.

FINANZIERUNG VON WOHNHEIMEN BIS 2019

Den Menschen in Wohnheimen hat die Sozialhilfe bisher einen festen Geldbetrag gezahlt („Tagessatz“)

Dieser beinhaltet:

- Wohnen („Miete“)
- Strom, Wasser, Heizung
- Essen, Trinken, Körperpflege etc.
- Unterstützungsleistungen
- Pflege

Tagessatz = unabhängig vom Umfang der Hilfe

FINANZIERUNG VON WOHNHEIMEN BIS ENDE 2019

Sozialamt zahlt festen Betrag an die Einrichtung

+ Taschengeld + Bekleidungsbeihilfe

Vereinnahmt:

- Renten
- Sonstige Einkommen
- Pflegegeld

TRENNUNG FACHLEISTUNG – EXISTENZSICHERUNG

Zukünftig ist die Eingliederungshilfe unabhängig davon, ob

- ich in einer eigenen Wohnung lebe
- im Wohnheim lebe
- in einer Wohngemeinschaft lebe

Die Eingliederungshilfe zahlt die Hilfe, die ich brauche

- wer viel Hilfe braucht, bekommt viel Geld
 - wer weniger Hilfe braucht, bekommt weniger Geld
- Es ist dann egal wo ich wohne!

TRENNUNG FACHLEISTUNG – EXISTENZSICHERUNG

Zukünftig müssen **verschiedene Verträge** geschlossen werden:

- Mietvertrag
- Vertrag über Versorgung (z.B. Essen und Trinken)
- Vertrag über Unterstützungsleistungen

TRENNUNG FACHLEISTUNG – EXISTENZSICHERUNG

Zukünftig müssen **zwei** Anträge gestellt werden:

- Antrag auf Grundsicherung (Wohnen, Essen, Trinken, Strom, Wasser, Bekleidung etc.)
- Antrag auf Eingliederungshilfe (Unterstützungsleistung)

Die Anträge haben wir schon allen Menschen geschickt.

TRENNUNG FACHLEISTUNG – EXISTENZSICHERUNG

Wir haben zunächst untersucht, wie das „Wohnen“ zukünftig finanziert wird.

Dabei gibt es viele Fragen. Die wichtigsten Fragen:

- Welche Flächen stehen dem Bewohner / der Bewohnerin zur Verfügung?
- Welche Flächen sind notwendig, um die fachliche Hilfe zu erbringen?
- Was kostet das „Wohnen“ zukünftig?
- Beahlt die Grundsicherung alle Kosten des Wohnens?

GRUNDSICHERUNG

- Die Grundsicherung bleibt weiterhin Sozialhilfe
- Es gibt Menschen, die haben ausreichend Rente und können die Miete und laufende Kosten selbst zahlen
- Andere Menschen haben nicht genug Einkünfte. Diese Menschen brauchen „Grundsicherung“
- Für die Grundsicherung gelten andere Regelungen wie für die Eingliederungshilfe
(z.B. das Vermögen)

GRUNDSICHERUNG

Wie setzt sich der **Bedarf** zusammen?

- **Regelbedarf** (Regelbedarfsstufe 2) mtl. 382,-- € (2019)
beinhaltet insbes.: Ausgaben für Nahrungsmittel, Bekleidung und Schuhe, Energie und Instandhaltung, Haushaltsgeräte u. –Gegenstände, Gesundheitspflege, Verkehr
Nachrichtenübermittlungen, Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Bildung
- **Kosten der Unterkunft**: Angemessene Mietkosten (Mietspiegel)
- **Mehrbedarfe**:
besondere Ernährung
Kosten für Mittagessen in WfbM u.a.
Merkzeichen „G“
einmalige Bedarfe (z.B. Erstaussstattung Wohnung)
Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung

GRUNDSICHERUNG – EINSATZ EINKOMMEN

Vorhandenes Einkommen muss eingesetzt werden!

Einkommen ist:

- Erwerbsunfähigkeitsrente
- Werkstattlohn

GRUNDSICHERUNG

Bedarf (individuell)

-

Einkommen (individuell)

=

Grundsicherung (individuell)

Die modellhafte Berechnung werden durch uns erstellt und erklärt.

GRUNDSICHERUNG

Bedarf (individuell)

-

Einkommen (individuell)

=

Grundsicherung (individuell)

Die modellhafte Berechnung werden durch uns erstellt und erklärt.

GRUNDSICHERUNG

Festsetzung der Grundsicherung

Leistungsberechtigter

N.N.

Ermittlung der Grundsicherung ab:

Bedarfsberechnung

1. Regelbedarf (Stufe 2)

382,00 €

2. Mehrbedarf nach § 30 SGB XII:

Zurechnendes
bitte

Merkzeichen G, aG

- €

Schwangerschaft nach der 12 Woche

- €

Alleinerziehende (Kind 0-7 Jahre oder 2-3 Kinder unter 16 Jahre)

- €

Alleinerziehende (anderweitig)

- €

Ernährung (Konsumierende Erkrankungen, gestörte

Nährstoffaufnahme bzw. Nährstoffverwertung)

- € gemäß Anhang XI

Ernährung (Mukoviszidose/Zystische Fibrose)

- €

Ernährung (Niereninsuffizienz - eiweißdefinierte Kost)

- €

Ernährung (Niereninsuffizienz - Dialysediät)

- €

Ernährung (Zölliakie)

- €

3. Mehrbedarf nach § 42b SGB XII (neu)

gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

x

60,50 € = 99 € : 30 Tage x 220 Tage : 12 Monate

GRUNDSICHERUNG

4. Kosten der Unterkunft

Kaltmiete	472,23 €
Heizung ohne Strom	80,00 €
Ausstattungskosten Zimmer	49,79 €
Zuschlag TV / Internet	
Haushaltsstrom	
Summe Kosten der Unterkunft	602,02 €
Zuschlag 25%	- €
Summe Kosten der Unterkunft gesamt	602,02 €

5. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Krankenversicherung	- €
Pflegeversicherung	- €
Zusatzbeitrag	- €

Summe Bedarf 1.044,52 € =Summe nach Einzelfall

GRUNDSICHERUNG

Leistungsberechtigter N.N.
Ermittlung der Grundsicherung ab: _____

Anrechenbares Einkommen

1. Rente wegen Erwerbsminderung	1.280,36 €
2. Rente wegen Alter	- €
3. Arbeitseinkommen	
Verdienst abzüglich AföG	169,60 €
Arbeitsmittelpauschale	- 5,20 €
Freibetrag nach §82 SGB XII	- 47,75 € = 1/8 der Regelbedarfsstufe
Summe Einkommen	1.397,01 € = Summe nach Einzelfall

Festsetzung der Grundsicherung

Leistungsberechtigter N.N.
Ermittlung der Grundsicherung ab: _____

Bedarf 1.044,52 €

Einkommen 1.397,01 €

Leistung - 352,49 €

EINGLIEDERUNGSHILFE – SOZIALE TEILHABE

- Finanzierung unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs
- Inklusion und Selbstbestimmung berücksichtigen
- Erhebung des Bedarfes wird neu geregelt („ICF“)

ICF-WAS BEDEUTET DAS?

- **ICF= Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit soll**
 - fach- und länderübergreifend als einheitliche und standardisierte Systematik zur Beschreibung des Gesundheitszustandes, der Behinderung, der sozialen Beeinträchtigung und der relevanten Umgebungsfaktoren eines Menschen dienen
 - zukünftig im neuen Bedarfsermittlungsinstrument (momentan noch THP) aufgenommen werden, damit es für alle auf der Welt eine „einheitliche Sprache“ ist.

GESAMTPLANVERFAHREN

- Ist auf Landesebene entwickelt worden
- Jedes Bundesland hat ein unterschiedliches, aber ähnliches Verfahren
- Die Mitarbeiter der Eingliederungshilfe überprüfen stärker, welche Hilfen Menschen mit Behinderung brauchen
 - nicht zu viel Hilfe, aber auch nicht zu wenig Hilfe
- Die Eingliederungshilfe steuert stärker die Hilfen

WO STELLE ICH DEN ANTRAG AUF EINGLIEDERUNGSHILFE UND GRUNDSICHERUNG?

In Rheinland-Pfalz:

- Bei der Verwaltung, die auch bisher das Heim bezahlt hat.
Wir wollen, dass 1 Person beide Anträge bearbeitet. Das ist einfacher.
- In anderen Bundesländern kann das anders sein.